

# Die Heilerziehungspflegerin, der Heilerziehungspfleger als Fachkraft

## im Bundesland : Schleswig Holstein

Sie können in folgenden Tätigkeitsfeldern als Fachkräfte eingesetzt werden:

	<b>Tätigkeitsfelder</b>	<b>Gesetzliche Grundlagen und Erläuterungen</b>
1.	Stationäre und teilstationäre Wohneinrichtungen für Menschen mit Behinderungen nach §§ 53/54 SGB XII	Heimpersonal Verordnung SH
2.	Stationäre Wohneinrichtungen nach SGB XI als Fachkraft für soziale Betreuung und, mit Einschränkung (s. rechte Spalte), für medizinisch-pflegerische Maßnahmen	Entscheidung des Sozialministeriums im Juli 2008 zur Durchführung der Heimpersonal VO. Danach gelten HEP in der Eingliederungshilfe als Fachkräfte auch für medizinisch-pflegerische Maßnahmen, in (Alten-) Pflegeeinrichtungen sind sie bei der „Berechnung der Fachquote zu berücksichtigen“, dürfen aber „nach leistungsrechtlichen Bestimmungen nicht als alleinige Pflegekräfte in einer Schicht tätig sein“.
3.	Ambulante Pflegedienste/ Persönliche Assistenz	SGB XI § 71 (3)
4.	Förderschulen als Fachkraft / HPU und vereinzelt als Fachlehrer	SchulG SH
6.	Integrative sowie heilpädagogische Kindertagesstätten Regelkindergarten und Kinderhorte mit Einzelintegration von behinderten Kindern	KitaVO § 8 (2)
7.	Fördergruppen in WfbM	Förderstättenkonzepte der Träger der Behindertenhilfe auf der Grundlage von § 136 (3) SGB IX und § 54 SGB XII
8.	WfbM	§ 9 Werkstättenverordnung
9.	Heilpädagogische Kinder- und Jugendwohnheime nach SGB VIII	HeilerziehungspflegerInnen sind hier als pädagogische Fachkräfte (Fachkräfte mit vergleichbarem Ausbildungsabschluss) tätig gem. Durchführungsrichtlinie § 9.3 zu § 5 KJVO

10.	Kinder- und Jugendpsychiatrie	Psychiatriepersonalverordnung (PsychPV): Hier wird allgemein von „Erziehungsdiensten“ gesprochen. Einzelne Berufsgruppen werden nicht genannt. Faktisch arbeiten Heilerziehungspfleger in der Kinder- und Jugendpsychiatrie
11.	Erwachsenenpsychiatrie	Heilerziehungspfleger sind hier als Fachkräfte tätig
12.	Frühförderung (IFF)	HeilerziehungspflegerInnen sind hier als Fachkräfte tätig, wenn auch nicht eigens als Berufsgruppe genannt, auf der Grundlage von §10 (3) Landesrahmenvereinbarung zur FrühV § 2
13.	Sozialpädiatrische Zentren	SGB V, genauere rechtl. Grundlage nicht bekannt
...		
...		
...		